

Dokumente zur Versicherungspolice

Die abgeschlossene Versicherung ist auf der Versicherungspolice dokumentiert!

Die Leistungen im Überblick

MAWISTA Expatcare

- Krankenversicherung – Tarif Premium, Comfort & Classic –
- Medizinische Assistance – Tarif Premium, Comfort & Classic –

Wir sind für Sie da

Hilfe im Notfall

Bei **Notfällen** ist die Assistance für Sie da. Unser **24-Stunden-Notfall-Service** bietet Ihnen rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe weltweit!

Telefon: +49.89.6 24 24-496

Wichtig für Hilfe im Notfall:

- Halten Sie die genaue Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsorts bereit.
- Notieren Sie sich die Namen Ihrer Ansprechpartner wie z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.
- Schildern Sie möglichst genau den Sachverhalt und halten Sie alle notwendigen Angaben bereit.

Schadenmeldung

Schnell, bequem und rund um die Uhr melden Sie uns Ihren Schaden unter:

www.mawista.com/schaden-melden

(alternativ auch per Post an unsere Schadenabteilung).

AWP P&C S.A.

Niederlassung für Deutschland

Schadenabteilung MAWISTA

Bahnhofstraße 16

D - 85609 Aschheim (bei München)

Telefon: +49.89.6 24 24-0

Telefax: +49.89.6 24 24-222

Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall bitte geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise? (Krankenversicherung / Medizinische Assistance)

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die Assistance, damit adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann. Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte **Originalrechnungen und / oder -rezepte** ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsbedingungen	3
Allgemeine Bestimmungen	3
Krankenversicherung	3
Medizinische Assistance	4
MAWISTA Expatcare – Versicherungsleistungen auf einen Blick / Tariftabelle	5
Erklärungen und Hinweis zur Datenverarbeitung	6

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise

Geltungsbereich: siehe §2 VB AB 18 MEX

Maximale Versicherungsdauer: Die Versicherungen gelten für den vereinbarten Zeitraum, maximal sind 60 Monate möglich.

Versicherungsfähige Personen: Versicherungsfähig sind Personen bis zu einem Alter von 75 Jahren.

Abschlusshinweise: Der Vertrag beginnt mit dem in der Versicherungspolice bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Antragstellung, nicht vor Beginn des versicherten Auslandsaufenthaltes und nicht vor Ablauf evtl. Wartezeiten. Wartezeiten rechnen ab Versicherungsbeginn. **Wird der Vertrag nach Antritt des vorübergehenden Aufenthalts und nicht vor Ablauf eines Versicherungsvertrages mit Geltung ab Antritt des vorübergehenden Aufenthalts abgeschlossen, besteht eine Wartezeit von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn.**

Versicherungsschutz besteht nur für die namentlich auf der Versicherungspolice aufgeführte Person. Die Prämie ist erstmalig mit Beginn des Versicherungsvertrages fällig und monatlich im Voraus zu zahlen. Die Prämienzahlung kann mittels eines der angebotenen Zahlungsmittel (z. B. SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte) erfolgen. Falls der Versicherer ermächtigt wurde, die Prämie dem gewählten Zahlungsmittel zu belasten, gilt die Zahlung als erfolgt, wenn zum Zeitpunkt des Prämieinzugs Deckung auf dem vom Versicherungsnehmer genannten Zahlungsmittel besteht. Die Höhe der Prämie richtet sich in der Regel nach dem ausgewählten Versicherungsschutz und der Laufzeit des Vertrages.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die einmalige oder erste Prämie nicht bezahlt ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen werden von AWP P&C S.A. (Allianz Partners) nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungsumfang sind die in der Versicherungspolice dokumentierten Prämien und Leistungsbeschreibungen.



Olaf Nink, Hauptbevollmächtigter

Allianz Partners
AWP P&C S.A.
Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16
D - 85609 Aschheim (bei München)

Hauptbevollmächtigter: Olaf Nink
Registergericht: München HRB 4605
USt.-IdNr.: DE 129274528
VersSt.-Nr.: 802/V90802001910

AWP P&C S.A.
Aktiengesellschaft französischen Rechts
Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich)
Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080
Vorstand: Rémi Grenier (Vorsitzender), Dan Assouline, Fabio de Ferrari, Ulf Lange, Claudius Leibfritz, Lidia Luka-Lognoné, Mike Nelson, Sylvie Ouziel

Beschwerdehinweis:

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen. Telefonisch erreichen Sie uns unter +49.89.6 24 24-460, schriftlich per E-Mail an service@allianz-assistance.de bzw. per Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement, Bahnhofstraße 16, D - 85609 Aschheim (bei München). Nähere Informationen zu unserem Beschwerdeprozess finden Sie unter www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde. An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Für Beschwerden aus allen Versicherungssparten können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D - 53117 Bonn, wenden (www.bafin.de).

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Datenschutz:

Entsprechend der Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person erhoben bzw. verarbeitet werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten sowie Weiterleitung von Daten an andere Stellen: Bei Vertragsabschluss wurden die für die Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages notwendigen Einwilligungserklärungen abgegeben. Erklärungen und Hinweis zur Datenverarbeitung finden Sie im Anschluss an die Bedingungen.

Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: AWP P&C S.A., Bahnhofstraße 16, D - 85609 Aschheim (bei München), Telefax + 49.89.6 24 24-244, E-Mail: service@allianz-assistance.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland

Bedingungen der AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland

AWP wird als Kurzform von Allianz Partners verwendet und im Folgenden „der Versicherer“ genannt.

Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz MAWISTA Expatare (kurz: VB AB 18 MEX)

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 11 sowie die daran anschließend abgedruckten Versicherungsbedingungen gelten für alle MAWISTA Expatare Versicherungsprodukte.

§ 1 Wer ist versichert?

1. Versicherungsfähig sind Personen bis zu einem Alter von 75 Jahren.
2. Nicht versicherungsfähig sind Personen mit einem befristeten Aufenthaltstitel für Deutschland, die unter Berücksichtigung von gleichartigen Versicherungsverträgen mit anderen Versicherern einen Zeitraum von 60 Monaten überschritten haben.

§ 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

1. Was gilt für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und vorübergehendem Aufenthalt im Ausland?
 - a) Bei Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland gilt die Versicherung für den vorübergehenden Aufenthalt außerhalb Deutschlands in dem vereinbarten Tarifbereich gemäß Versicherungspolice (versicherter Auslandsaufenthalt).
Hinweis: Die Prüfung, ob die Versicherung den gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthalts- oder Wohnsitzlandes genügt, obliegt der versicherten Person.
 - b) Für urlaubs- oder berufsbedingte Unterbrechungen des versicherten Auslandsaufenthalts besteht auch in Deutschland bis zu einer Dauer von drei Monaten pro Versicherungsjahr Versicherungsschutz.
2. Was gilt für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands für den vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland?
 - a) Bei Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands gilt die Versicherung für den vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland (versicherter Auslandsaufenthalt).
Hinweis: Die versicherte Person ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob sie der Krankenversicherungspflicht in Deutschland unterliegt. Für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland besteht (bis auf einige Ausnahmen) eine Versicherungspflicht gemäß § 193 Abs. 3 VVG. Diese Versicherung erfüllt nicht die Versicherungspflicht in Deutschland bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.
 - b) Für urlaubs- oder berufsbedingte Unterbrechungen des versicherten Aufenthaltes in Deutschland besteht weltweit Versicherungsschutz bis zu einer Dauer von drei Monaten pro Versicherungsjahr (Ausnahme: USA / Kanada, siehe hierzu Nr. 3.).
3. In Tarifen ohne USA / Kanada besteht Versicherungsschutz für Aufenthalte in USA / Kanada für maximal 42 Tage pro Versicherungsjahr.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz

1. beginnt mit dem in der Versicherungspolice bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Antragsstellung, nicht vor Beginn des versicherten Auslandsaufenthaltes und nicht vor Ablauf evtl. Wartezeiten. Wartezeiten rechnen ab Versicherungsbeginn. Wird der Vertrag nach Antritt des vorübergehenden Aufenthalts und nicht vor Ablauf eines Versicherungsvertrages mit Geltung ab Antritt des vorübergehenden Aufenthalts abgeschlossen, besteht eine Wartezeit von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn. Bei Unfall besteht abweichend hiervon Versicherungsschutz ab Versicherungsbeginn.
2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, jedoch spätestens mit der Beendigung des versicherten Auslandsaufenthaltes oder mit Wegfall der Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit der versicherten Person gemäß § 1.
3. kann auf Antrag vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Versicherer bis zu insgesamt max. 60 Monaten verlängert werden.

§ 4 Welche Laufzeit hat der Vertrag und wann ist die Prämie zu zahlen?

1. Der Versicherungsvertrag kann für jeweils volle Monate vereinbart werden, maximal für 60 Monate.
2. Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer täglich zum Monatsende gekündigt werden.
3. Die Prämie ist erstmalig mit Beginn des Versicherungsvertrages fällig und monatlich im Voraus zu zahlen. Die Prämienzahlung kann mittels eines der angebotenen Zahlungsmittel (z. B. SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte) erfolgen. Ist die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Falls

der Versicherer ermächtigt wurde, die Prämie dem gewählten Zahlungsmittel zu belasten, gilt die Zahlung als erfolgt, wenn zum Zeitpunkt des Prämieinzugs Deckung auf dem vom Versicherungsnehmer genannten Zahlungsmittel besteht.

4. Bei Vertragslaufzeiten von mehr als einem Monat sind die Folgeprämien jeweils zum 1. des neuen Monats fällig. Falls der Versicherer ermächtigt wurde, die Prämie dem gewählten Zahlungsmittel zu belasten, gilt die Zahlung als erfolgt, wenn zum Zeitpunkt des Prämieinzugs Deckung auf dem vom Versicherungsnehmer genannten Zahlungsmittel besteht. Ist die Folgeprämie zu diesem Termin nicht bezahlt, kann der Versicherer in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Folgeprämie noch in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug ist. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt, entfällt die Wirkung der Kündigung und der Vertrag tritt wieder in Kraft. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Zahlungsfrist eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

1. Schäden durch Streik, Kernenergie und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung; der Versicherungsschutz dauert trotz der Reisewarnung fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.
2. Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Ereignisse ereignet; der Versicherungsschutz dauert jedoch fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Aufenthalten in Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, an Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht versichert.
3. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt.

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Originalrechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden und es dem Versicherer zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.
4. Beginn und Ende sowie die Unterbrechung eines versicherten Auslandsaufenthaltes sowie das Vorliegen der Versicherungsfähigkeit sind von der versicherten Person auf Verlangen des Versicherers im Leistungsfall nachzuweisen.

§ 7 Wann zahlt der Versicherer die Entschädigung?

1. Hat der Versicherer die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.
2. Im Rahmen der Leistungsprüfung kann es erforderlich werden, dass der Versicherer im gesetzlich zugelassenen Rahmen personenbezogene Gesundheitsdaten einholt. Sofern die versicherte Person ihre Einwilligung zu einer solchen Erhebung schuldhaft nicht erteilt, auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht wird und der Versicherer hierdurch die Höhe und Umfang der Leistungspflicht nicht abschließend feststellen kann, wird die Leistung nicht fällig.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch des Versicherers schriftlich zu bestätigen.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie der Sozialversicherungsträger gehen der Eintrittspflicht des Versicherers vor. Der Versicherer tritt in Vorleistung, sofern er unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen wird.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist er berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Die MAWISTA GmbH ist mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Erklärungen an den Versicherer bevollmächtigt.

§ 11 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Versicherungsbedingungen zur Krankenversicherung

MAWISTA Expatare – Tarif Premium, Comfort & Classic – (kurz: VB K 18 MEX)

§ 1 Was ist versichert?

1. Versichert sind die Kosten
 - a) der Heilbehandlung
 - b) des Krankentransports
 - c) der Überführung bei Todbei im vereinbarten Geltungsbereich und versicherten Zeitraum akut eintretenden Krankheiten und Unfällen in dem in den §§ 2 und 3 genannten Umfang.
2. Für die Kosten der ärztlichen Behandlung der Schwangerschaft und Entbindung besteht nur dann im vereinbarten Geltungsbereich Versicherungsschutz, wenn die Schwangerschaft (Empfängnis) nach Versicherungsbeginn eingetreten ist sowie nach Ablauf einer Wartezeit von acht Monaten. Ungeachtet des Zeitpunktes des Eintrittes der Schwangerschaft und der Wartezeit erstattet der Versicherer die Kosten der ärztlichen Heilbehandlung bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Fehl- und Frühgeburt. Bei einer Frühgeburt werden auch die Kosten der im vereinbarten Geltungsbereich notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen.
3. Sofern in der jeweiligen Tarifabelle vereinbart, sind auch die Kosten für ambulante Vorsorgeuntersuchungen im jeweils bezeichneten Rahmen versichert.

§ 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung erstattet?

1. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen für im vereinbarten Geltungsbereich notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
 - a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b) Arznei- und Verbandmittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden; Arzneimittel müssen außerdem aus der Apotheke bezogen werden.
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen jeweils bis zur gemäß Tarifabelle für den jeweiligen Tarif angegebenen Höhe;
 - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare und geeignete Krankenhaus im vereinbarten Geltungsbereich und zurück in die Unterkunft, bei Erstversorgung nach einem Unfall den Transport zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt und zurück;
 - e) schmerzstillende Zahnbehandlung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisoren jeweils bis zur gemäß Tarifabelle für den jeweiligen Tarif angegebenen Höhe;
 - f) Zahnersatz und – für versicherte Personen bis zu einem Alter von 18 Jahren – kieferorthopädische Behandlungen in den Tarifen Comfort und Premium bis zur gemäß Tarifabelle angegebenen Höhe; es gilt eine Wartezeit von acht Monaten ab Versicherungsbeginn.

- g) die ärztliche Betreuung und Behandlung von Schwangerschaften, die nach Versicherungsbeginn eingetreten sind nach Ablauf einer Wartezeit von acht Monaten;
- h) unfallbedingte Hilfsmittel (Mietgebühr oder Anschaffungskosten) bis zur gemäß Tarifabelle für den jeweiligen Tarif angegebenen Höhe;
- i) Sehhilfen in den Tarifen Comfort und Premium (jeweils nach acht Monaten Wartezeit ab Versicherungsbeginn) bis zur gemäß Tarifabelle für den jeweiligen Tarif angegebenen Höhe;
- j) ärztlich verordnete Heilmittel (z. B. Massagen- und Fango-Behandlungen oder Lymphdrainagen), bis zur gemäß Tarifabelle für den jeweiligen Tarif genannten Höhe; dies gilt auch dann, wenn mehrere Anwendungen innerhalb eines Behandlungstermins durchgeführt werden;
- k) medizinisch notwendige, ärztlich verordnete Rehabilitationsmaßnahmen als Anschlussheilbehandlung;
- l) ambulante Vorsorgeuntersuchungen in den Tarifen Comfort und Premium in dem gemäß Tarifabelle für den jeweiligen Tarif bezeichneten Rahmen;
- m) psychotherapeutische Behandlung in den Tarifen Comfort und Premium bis zur gemäß Tarifabelle für den jeweiligen Tarif angegebenen Höhe.
- n) die stationäre Krisenintervention in einer akut lebensbedrohlichen Situation bei psychischen Erkrankungen, begrenzt auf 14 Tage.
2. Der Versicherer leistet dabei im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Der Versicherer leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgsversprechend bewährt haben und die angewendet werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; Der Versicherer kann jedoch die Leistung auf die Höhe herabsetzen, die bei der Anwendung schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.
3. Im tariflich vereinbarten Geltungsbereich steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland niedergelassenen, gesetzlich anerkannten und approbierten Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern sowie Hebammen frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für ihren Berufsstand – sofern vorhanden – oder die ortsübliche Gebühr abrechnen.
4. Bei medizinisch notwendiger stationärer Krankenhausbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den öffentlichen und privaten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, Krankenakten führen und keine Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen. Versicherungsschutz besteht in Deutschland für allgemeine Krankenhausleistungen (Mehrbettzimmer) gemäß dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung ohne Wahlleistungen (privatärztliche Behandlung), außerhalb Deutschlands in vergleichbarem Umfang, sofern gemäß Tarifabelle für den jeweiligen Tarif nicht anders vereinbart.
5. Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung in Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen, im Übrigen aber die Voraussetzung von vorstehender Nr. 4 erfüllen, werden die tariflichen Leistungen nur dann erbracht, wenn der Versicherer diese vor Beginn der Behandlung schriftlich zugesagt hat. Bei TBC-Erkrankungen wird in vertraglichem Umfang auch bei stationärer Behandlung in TBC-Heilstätten und -Sanatorien geleistet.
6. Der Versicherer erstattet im bedingungsgemäßen Rahmen die Kosten über die vereinbarte Laufzeit des Versicherungsvertrages hinaus, sofern ein Rücktransport während der Vertragslaufzeit medizinisch nicht vertretbar war, bis zum Tag der Transportfähigkeit, maximal jedoch für die gemäß Tarifabelle für den jeweiligen Tarif vereinbarte Dauer.

§ 3 Welche Kosten erstattet der Versicherer bei Krankenrücktransport und Tod?

Der Versicherer erstattet

- die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person in dem Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat, nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Darüber hinaus werden im Tarif Premium auf Wunsch der versicherten Person die Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransports erstattet, wenn nach der Prognose des behandelnden Arztes die weitere Krankenhausbehandlung voraussichtlich 14 Tage übersteigt. Unabhängig hiervon werden die Kosten des Rücktransportes in das Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat, übernommen, wenn diese im Rahmen der voraussichtlichen Kosten der weiteren Heilbehandlung bleiben.
- die unmittelbaren Kosten bis zu € 25.000,- für die Überführung des verstorbenen Versicherten zur Bestattung in dem Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat.

§ 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für den Aufenthalt im vereinbarten Geltungsbereich sind;
- Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor dem Aufenthalt im vereinbarten Geltungsbereich oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
- Nähr- und Stärkungsmittel;
- kieferorthopädische Behandlungen, Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen; in den Tarifen Comfort und Premium besteht in Abweichung hierzu in dem in § 2 Nr. 1 f) VB K MEX bezeichneten Rahmen Versicherungsschutz;
- die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln; für unfallbedingte Hilfsmittel sowie für Sehhilfen besteht in Abweichung hierzu Versicherungsschutz in dem in § 2 Nr. 1 h) und i) VB K MEX bezeichneten Rahmen;
- Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie deren Folgen;
- Behandlungen von Schwangerschaften, die bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten sind, sowie für die Behandlung von Schwangerschaften innerhalb der ersten acht Monate nach Versicherungsbeginn (Wartezeit); ungeachtet des Zeitpunktes des Eintrittes der Schwangerschaft und der Wartezeit erstattet der Versicherer die Kosten der ärztlichen Heilbehandlung bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Fehl- und Frühgeburt;
- durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- Behandlung geistiger und seelischer Störungen sowie für Hypnose, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung; für psychotherapeutische Behandlung sowie die stationäre Krisenintervention besteht in Abweichung hierzu je nach gewähltem Tarif Versicherungsschutz in dem in § 2 Nr. 1 m) und n) VB K MEX bezeichneten Rahmen;
- Honorare und Gebühren, die den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang übersteigen; ebenso wenig für Wahlleistungen wie z. B. Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung, sofern im jeweiligen Tarif nicht anders vereinbart (siehe Tarifabelle). Die Erstattung kann ggf. auf die landesüblichen Sätze gekürzt werden;
- Krankenrücktransport aus einem der unter Nr. 1, 2, 6 und 8 genannten Gründe.
- Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Kinder- und Jugenduntersuchungen, Zahnvorsorgeuntersuchungen und -prophylaxe, Schutzimpfungen, sofern gemäß Tarifabelle für den jeweiligen Tarif nicht anders vereinbart, sowie für Honorare und Gebühren für Atteste, Befundberichte und (Arbeitsunfähigkeits)-Bescheinigungen, die nicht von vom Versicherer angefordert wurden.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfangreicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungserkenntnissen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen – die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme erstattet der Versicherer bis zu € 25,-;
- ihrem Rücktransport oder der Rückführung in das Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat, bei Bestehen der Transportfähigkeit und Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 1 VB K MEX zuzustimmen, wenn die Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt;
- dem Versicherer die Rechnungsoriginalen oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum des Versicherers.

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Die versicherte Person trägt den gemäß Tarifabelle vereinbarten Selbstbehalt.

Versicherungsbedingungen zur Medizinischen Assistance MAWISTA Expatare – gültig für alle Tarife – (kurz: VB MAS 18 MEX)

§ 1 Welche Dienste bietet der Versicherer?

- Der Versicherer bietet der versicherten Person während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten hierfür gemäß den nachfolgenden Bedingungen. Die Prüfung, ob Versicherungsschutz besteht, bleibt dem Versicherer vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.

- Der Versicherer hat die Assistance damit beauftragt, für die versicherte Person die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
- Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
- Soweit die versicherte Person die Erstattung verauslagter Beträge nicht vom Versicherer beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 2 Welche Hilfeleistung bietet die Assistance bei Krankheit und Unfall und im Todesfall?

- Ambulante Behandlung im vereinbarten Geltungsbereich Die Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Die Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.
- Stationäre Behandlung im vereinbarten Geltungsbereich Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die Assistance folgende Leistungen:
 - Betreuung Die Assistance stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Angehörige der versicherten Person.
 - Krankenbesuche Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die Assistance auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort im Heimatland.
 - Kostenübernahme-Erklärung Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt der Versicherer der versicherten Person eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 15.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. Der Versicherer übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.
- Krankenrücktransport Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist (im Tarif Premium auch, wenn nach der Prognose des behandelnden Arztes die voraussichtliche Dauer des Krankenaufenthaltes 14 Tage übersteigt), organisiert die Assistance nach vorheriger Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus in dem Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat.
- Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort in dem Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat.

§ 3 Welche Hilfe leistet die Assistance bei der Beschaffung von notwendigen Arzneimitteln?

Die Assistance übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate und des Versandes hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die Assistance zu erstatten, sofern diese nicht im Rahmen der Krankenversicherung gemäß § 2 Nr. 1 b) VB K MEX versichert sind.

§ 4 Welche Dienste leistet die Assistance bei Tod der versicherten Person?

Stirbt die versicherte Person während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich, organisiert die Assistance nach dem Wunsch der Angehörigen die Überführung der verstorbenen Person zur Bestattung in dem Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat.

§ 5 Welche Informationen können bei der Assistance abgefragt werden?

- Allgemeine medizinische Reisezielberatung Auf Anfrage der versicherten Person informiert die Assistance über:
 - die allgemeine medizinische Versorgung im Reiseland;
 - besondere Infektionsrisiken im Reiseland;
 - die notwendigen Impfungen für das Reiseland;
 - geeignete Reiseziele bei bestimmten Krankheitsbildern.
- Allgemeine Erläuterung medizinischer Begriffe (sog. Medizinischer Dolmetscherservice): Auf Anfrage der versicherten Person erläutert die Assistance Diagnosen und andere medizinische Begriffe.

MAWISTA Expatacare – Versicherungsleistungen auf einen Blick / Tariftabelle

Tariftabelle	MAWISTA Expatacare Premium	MAWISTA Expatacare Comfort	MAWISTA Expatacare Classic
Krankenversicherung			
§ 2, Nr. 1 Höhe der Kostenerstattung für ...			
a) und b) Ambulante Behandlung einschließlich Arznei- und Verbandmittel	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
c) Stationäre Behandlung	freie Krankenhauswahl, Unterbringung, soweit möglich, als Privatpatient im Zweibettzimmer, Kosten werden im ortsüblichen Umfang ersetzt	freie Krankenhauswahl, Kosten werden gemäß Krankenhausentgeltgesetz bzw. Bundespflegesatzverordnung erstattet, keine Wahlleistungen, außerhalb Deutschlands: 100 % in vergleichbarem Umfang	
d) Medizinisch notwendigen Krankentransport ins Krankenhaus sowie zum nächsterreichbaren Arzt bei Erstversorgung nach einem Unfall	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
e) Schmerzstillende Zahnbehandlung (Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung) je Versicherungsjahr	max. € 2.500,-	max. € 1.000,-	max. € 500,-
e) Reparaturen von Zahnersatz / Provisorien je Versicherungsjahr	max. € 250,-	max. € 250,-	max. € 250,-
f) Zahnersatz und – ausschließlich für Versicherte bis 18 Jahre – kieferorthopädische Leistungen (jeweils nach Ablauf der Wartezeit von 8 Monaten)	80 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch insgesamt: • in den ersten 2 Versicherungsjahren: € 3.000,- Rechnungsbetrag • in den ersten 3 Versicherungsjahren: € 5.000,- Rechnungsbetrag • ab dem 4. Versicherungsjahr: € 4.000,- Rechnungsbetrag je Versicherungsjahr	60 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch insgesamt: • in den ersten 2 Versicherungsjahren: € 2.000,- Rechnungsbetrag • in den ersten 3 Versicherungsjahren: € 3.000,- Rechnungsbetrag • ab dem 4. Versicherungsjahr: € 4.000,- Rechnungsbetrag je Versicherungsjahr	nicht versichert
h) Unfallbedingte Hilfsmittel (Mietgebühr oder Anschaffung) je Versicherungsjahr	max. € 2.000,-	max. € 1.000,-	max. € 250,-
i) Sehhilfen (nach einer Wartezeit von 8 Monaten)	max. € 300,- alle 3 Jahre	max. € 50,- je Versicherungsjahr	nicht versichert
j) Heilmittel (z. B. Massagen-, Fango-Behandlungen, Lymphdrainagen) je Versicherungsjahr	100 %, bis zu 12 Behandlungen; bei Schwangerschaft einmalig insgesamt € 50,- für Vorbereitungs- und Rückbildungskurs	100 %, bis zu 10 Behandlungen	100 %, bis zu 8 Behandlungen
k) Medizinisch notwendige, ärztlich verordnete Rehabilitationsmaßnahmen als Anschlussheilbehandlung	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
l) Vorsorgeuntersuchungen nach in Deutschland gesetzlich eingeführten Programmen	ambulante Vorsorgeuntersuchungen zur Krebsfrüherkennung, zusätzlich für Kinder Vorsorgeuntersuchungen U1 - U9 und Impfungen gemäß den Empfehlungen der STIKO	ambulante Vorsorgeuntersuchungen zur Krebsfrüherkennung	nicht versichert
m) Psychotherapie je Versicherungsjahr	80 % des Rechnungsbetrages, bis zu 12 Sitzungen	80 % des Rechnungsbetrages, bis zu 6 Sitzungen	nicht versichert
n) psychische Erkrankung	stationäre Krisenintervention in einer akut lebensbedrohlichen Situation, max. 14 Tage		
§ 2, Nr. 6 Nachleistung nach Ablauf des Versicherungsvertrages bei Transportunfähigkeit	max. 12 Wochen	max. 8 Wochen	max. 6 Wochen
§ 1 Nr. 2 Behandlungen wegen Schwangerschaft und Entbindung (bei Empfängnis nach Versicherungsbeginn und nach Ablauf einer Wartezeit von 8 Monaten)	unbegrenzt, stationäre Behandlung gemäß Tarif	unbegrenzt, stationäre Behandlung gemäß Tarif	unbegrenzt, stationäre Behandlung gemäß Tarif
	Ungeachtet des Zeitpunktes des Eintrittes der Schwangerschaft und der Wartezeit werden die Kosten der ärztlichen Heilbehandlung bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen inkl. Fehl- und Frühgeburten ersetzt.		
§ 1 Nr. 2 Heilbehandlung eines Neugeborenen bei Frühgeburt	max. € 100.000,-	max. € 100.000,-	max. € 100.000,-
§ 3, Nr. 1 Krankenrücktransport ins Heimatland	in voller Höhe, wenn medizinisch sinnvoll und vertretbar, außerdem auf Wunsch der versicherten Person auch bei Krankenhausbehandlungen länger als 14 Tage	in voller Höhe, wenn medizinisch sinnvoll und vertretbar	in voller Höhe, wenn medizinisch sinnvoll und vertretbar
§ 3, Nr. 2 Kostenerstattung für Überführung ins Heimatland	max. € 25.000,-	max. € 25.000,-	max. € 25.000,-
§ 6 Selbstbehalt			
weltweit ohne USA / Kanada	ohne Selbstbehalt	ohne Selbstbehalt	ohne Selbstbehalt
weltweit mit USA / Kanada je Versicherungsjahr	€ 500,-	€ 500,-	€ 500,-
Medizinische Assistance			
§ 1 - § 5	Bietet weltweite Soforthilfe bei Notfällen im vereinbarten Geltungsbereich.		
§ 2, Nr. 2 c) Höhe der Kostenübernahmeerklärung bei stationärer Behandlung	max. € 15.000,-	max. € 15.000,-	max. € 15.000,-
Hinweis: Der Versicherungsschutz ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen sowie der jeweiligen Tariftabelle. Bitte beachten Sie daher auch die abgedruckten Versicherungsbedingungen.			

Erklärungen und Hinweis zur Datenverarbeitung

I. Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten sowie Schweigepflichtentbindungserklärung.

Die unter I. abgedruckten Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Das Versicherungsvertragsgesetz, das Bundesdatenschutzgesetz sowie andere Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch den Versicherer. Aus diesem Grund benötigen wir Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Im Versicherungsfall benötigen wir ggf. Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen (z. B. Ärzten) erheben zu dürfen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z. B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungserklärungen sind für die Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages (Bearbeitung Ihres Schadenfalles) unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen von der Schweigepflicht geschützten Daten durch uns selbst (unter 1.), im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.) und bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers (unter 3.)

Die Erklärungen gelten auch für von Ihnen gesetzlich vertretene mitversicherte Personen, wie z. B. für Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Einwilligung in die Erhebung, Speicherung und Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten

Ich willige ein, dass AWP P&C S.A. die von mir künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere von der Schweigepflicht geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Sie können dann jeweils entscheiden, ob Sie in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten durch den Versicherer einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an den Versicherer einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer von der Schweigepflicht geschützter Daten an Stellen außerhalb AWP P&C S.A.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzubeziehen. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere von der Schweigepflicht geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass AWP P&C S.A. meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies für die Prüfung der Leistungspflicht in meinem Versicherungsfall erforderlich ist und die Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an AWP zurückübermittelt werden. Im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für AWP P&C S.A. tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2 Übertragung von Aufgaben an andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, bei denen es zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist den Erklärungen unmittelbar angefügt.¹⁾ Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz-assistance.de/datenverarbeitung eingesehen oder bei uns (AWP P&C S.A., Bahnhofstraße 16, D - 85609 Aschheim (bei München), Telefon +49.89.62424-460, service@allianz-assistance.de) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und deren Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass AWP P&C S.A. meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie AWP P&C S.A. es tun dürfte. Soweit erforderlich entbinde ich die Mitarbeiter von AWP P&C S.A. sowie der beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3 Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann AWP P&C S.A. Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit der Rückversicherer kontrollieren kann, ob AWP P&C S.A. einen Versicherungsfall richtig eingeschätzt hat, ist es möglich, dass AWP P&C S.A. Ihre Schadenunterlagen dem Rückversicherer vorlegen muss.

Zur Abrechnung von Versicherungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherer werden wir Sie unterrichten.

Ich willige ein, dass AWP P&C S.A. meine Gesundheitsdaten an Rückversicherer übermittelt, soweit dies für die Geltendmachung gesetzlicher Erstattungsansprüche in meinem Versicherungsfall erforderlich ist und die Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an AWP zurückübermittelt werden. Soweit erforderlich entbinde ich die für AWP P&C S.A. tätigen Personen und die Gutachter im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten von ihrer Schweigepflicht.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en):
Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abzugebenden Erklärungen zur Datenverarbeitung ab.

¹⁾ Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und / oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:

- Mondial Kundenservice GmbH * (Leistungsbearbeitung)
- AWP Romania SA * (Leistungsbearbeitung)
- Simplepaper Archive Management GmbH (Leistungsbearbeitung)
- Allianz Handwerker Services GmbH * (technische Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- Allianz Technology SE * (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AWP Service Deutschland GmbH * (Assistance-Dienstleistungen)
- rehacare GmbH * Gesellschaft der medizinischen und beruflichen Rehabilitation (Reha-Dienstleistungen)
- MAVISTA GmbH * (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- PCI Holdings AG (technische Dienstleistungen)
- tricontes GmbH (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- IMB Consult GmbH (Unterstützung bei der Erstellung medizinischer Gutachten)
- ViaMed GmbH (Medical Consulting, Unterstützung bei der Erstellung medizinischer Gutachten)
- Gutachter (medizinische und pflegerische Begutachtung und Gutachtenerstellung)
- Pflegedienste und Hilfsmittelversorger (Vermittlung von Pflegediensten sowie Hilfsmittelversorgern)
- Kranken-Rücktransporte (medizinisch sinnvoller oder notwendiger Rücktransport aus dem Ausland)

II. Datenweitergabe an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte im Schadenfall dem Versicherer alle für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzuzeigen. Hierzu können auch frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen gehören. In bestimmten Fällen wie Doppelversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Auch um den Missbrauch von Versicherungen zu verhindern, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden (Schadenart, Schadenhöhe, Schadentag).